

STADT WETZLAR

ERGÄNZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 218

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN
MÜHLGRABEN, KARL-KELLNER-RING, ERNST-LEITZ-STRASSE UND DER GRÜNANL. STARKE WEIDE
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 19.12.1967
GENEHMIGT VOM REG. PRÄS. AM 16.5.1968

M. 1 : 500



ERLÄUTERUNG

- | | | | |
|--|---|--|---|
| | UMGRENZUNG DES GEÄNDERTEN GEBIETES | | VORHANDENE BEBAUUNG |
| | GRENZE DES PLANBEREICHES | | VORHANDENE STRASSENFLÄCHE (ÖFFENTL.) |
| | GRENZE DES BAUGEBIETES | | VORHANDENER PRIV. WASSERLAUF |
| | VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE | | GEPLANTE BEBAUUNG MIT ANGABE DER GESCHOSSZAHL UND DACHNEIGUNG |
| | BAULINIE | | GEPLANTE STRASSENFLÄCHE (ÖFFENTL.) |
| | BAUGRENZE | | GEPLANTER ÖFFENTL. PARKSTREIFEN |
| | 1 BAUGEBIET
2 ZAHL DER VOLLGESCHOSS
3 BAUWEISE
4 GRUNDFLÄCHENZAHL
5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL | | GRENZE DES HOCHWASSERÜBERSCHWEMMUNGS- UND HOCHWASSERABFLUSSGEBIETES |
| | VORH. ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE | | |
| | SPORTPLATZ | | |

TEXT

ALLE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHENDEN BAURECHTLICHE VORSCHRIFTEN DIE DEN FESTSETZUNGEN DIESER BEBAUUNGSPLANES ENTGEGENSTEHEN, WERDEN MIT RECHTSKRAFT DIESER BEBAUUNGSPLANES AUFGEHOBEN.
DIE IM BEBAUUNGSPLAN ANGEgebenEN GESCHOSSZAHLEN UND FIRSTRICHTUNGEN INNERHALB DER AUSGEWIESENEN MISCHGEBIETE SIND ZWINGEND. IM GEWERBEGEBIET GILT DIE GESCHOSSZAHL ALS HÖCHSTGRENZE.
INNERHALB DES IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GEWERBEGEBIETES (GE) IST NUR RAUCH-, GERUCH- UND LÄRMLOSE INDUSTRIE ZULÄSSIG.
DIE STRASSENBEGRÄNZUNGSINIENEN DES KARL-KELLNER-RINGES UND DER ERNST-LEITZ-STRASSE SIND AUF DIE STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN DER PLANFESTSTELLUNG IM BEREICH DIESER STRASSEN ABGESTIMMT.

BEARBEITET
DURCH DAS STADTBAUAMT WETZLAR

Ingeborg Walter
STADTRA BÄURGERMEISTER

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
AM 29.6.1972

Christoph Ingeborg
IV. STADTRAT BÄURGERMEISTER

OFFENGELEGT
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN TRÄGERN
ÖFFENTLICHER BELÄNGE
VOM 18.7. BIS 18.8.1972

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
AM 30.8.1972



Christoph Ingeborg
BÄURGERMEISTER
IV. STADTRAT

GENEHMIGT
NACH § 11 BBaug

Christoph Ingeborg
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

RECHTSKRAFT
DURCH ÖFFENTLICHE BEKÄNNTMACHUNG
IN DER WNZ AM 28.11.1972

